

Preisblatt der Stadtwerke Bad Windsheim (Stromnetz)
gültig ab 01.01.2020



Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h pro Jahr		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h pro Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh
Mittelspannung (MS)	12,82	4,96	133,33	0,14
Umspannung (MS/NS)	14,44	5,28	98,21	1,93
Niederspannung (NS)	15,46	6,13	92,61	3,05

Preise für das **Monatsleistungspreissystem** und die **Netzreservekapazität** erhalten Sie auf Anfrage.

1.2 Blindarbeit

Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt zum Netz der Stadtwerke Bad Windsheim den vorgegebenen $\cos \phi$ von 0,9 bis 1,0 einzuhalten.

Der Teil der Blindarbeit außerhalb dieses Bereiches wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entgelt für Blindstrom	Preis
	in Ct pro kVarh
Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % ($\cos \phi < 0,9$) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07

1.3 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die monatliche Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen		Preis
		in € pro Jahr
Mittelspannung (MS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	620,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	150,00
Umspannung (MS/NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Niederspannung (NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Summationsgerät (bei Bedarf)	Standardeinrichtung	440,00
	zzgl. je Impuls-Relais für Summationsgerät	20,00

1.4 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Netznutzungspreise	Grundpreis	Arbeitspreis
	in € pro Jahr	in Ct pro kWh
Standardkunden	50,00	5,78
Speicherheizungen	---	2,90
sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Wärmepumpe	---	2,90

2.2 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler	20,17
Zweitarif-Zweirichtungszähler	35,63
elektronischer Wandlerzähler	50,42
Prepaymentzähler	56,64
Tarifschaltgerät	14,62
Telekommunikationskomponente (z. B. Modem)	50,00
moderne Messeinrichtungen	16,81
NS-Stromwandlersatz	25,00
M-Bus-Modem	12,18
Powerline-Modem	12,18
zusätzliche Zählerwerterfassung auf Kundenwunsch	25,21

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter www.sw-bw.de.

2.3 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2.4 Jahresmehr-/Jahresminderungen

Die Mehr-/Minderungen gem. § 13 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Die veröffentlichten Preise für Mehr-/Minderungen finden Sie unter

<http://netze.sw-bw.de/strom/veroeffentlichungen/mehr-minderungen-preise.html>.

3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Gem. Konzessionsabgabenverordnung gelten grundsätzlich alle Stromlieferungen in der Niederspannung als Lieferungen an Tarifikunden. Bei Stromlieferungen in höheren Spannungsebenen ist der niedrigere Preis für Sondervertragskunden anzuwenden.

Der Sondervertragskundenpreis kommt bei Lieferungen in der Niederspannung nur zur Geltung, wenn die gemessene Leistung des Netzkunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Der Schwachlasttarif gilt für Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe ist möglich, wenn der Netzkunde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAV nachweist.

Konzessionsabgabe	Preis
	in Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,11
Tarifikunden	1,32
Schwachlast	0,61

4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich zu den oben angegebenen Preisen erhebt der Gesetzgeber verschiedene Umlagen, welche zusätzlich auf die Netznutzungsentgelte aufgeschlagen werden.

Übersicht Umlagen		Umlage
		in Ct pro kWh
KWK-Umlage	Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.	0,226
§ 19 StromNEV-Umlage	Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.	0,358 (A) *) 0,050 (B) ** 0,025 (C) **
Offshore-Haftungsumlage	Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dient der Absicherung von Risiken bei der Anbindung von Offshore Windparks an das Stromnetz. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten	Die Umlage für abschaltbare Lasten dient der Vorhaltung von Abschaltleistung nach der "Verordnung zu abschaltbaren Lasten". Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen.	0,007

* Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG zur Anwendung.

** Die mit dieser Fußnote gekennzeichneten Sätze kommen für die Übergangsregelung nach § 36 (3) KWKG zur Anwendung, d. h. für Letztverbraucher, die in 2016 einen Anspruch auf Begünstigung nach Kategorie B' oder C' gehabt hätten, gelten in 2018 für die Verbraucher über 1 Mio. kWh die reduzierten Sätze.

Die Höhe der Umlagen sind abhängig von der jeweiligen Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe):

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigt.

Die angegebenen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

<https://www.netztransparenz.de>